

## Beitragsdepotrichtlinien

### **Mindesteinlage**

Ein Beitragsdepot kann nur eröffnet werden, wenn die Einlage mindestens zwei Jahresbeiträge bzw. mindestens 10.000,- Euro beträgt. Eine Aufstockung bzw. Beitragsdepoteinrichtung während der Laufzeit bedarf der Zustimmung des Versicherers. Die gesamte Einlage darf die noch ausstehenden Beiträge des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags – abgezinst mit dem bei Einlage gültigen Depotzins – nicht übersteigen.

### **Beitragszahlung**

Nach Eingang der Depoteinlage ruht die Verpflichtung zur laufenden Beitragszahlung solange, bis das Depotguthaben den Gegenwert des ggf. nächsten Zahlbeitrages unterschreitet.

### **Verzinsung**

Die Höhe der jährlichen Verzinsung des Beitragsdepots beträgt derzeit

**0,75 %.**

Die Höhe des Beitragsdepotzinssatzes ist variabel und kann sich jederzeit verändern. Dabei orientiert sich der Zinssatz in der Regel an der durchschnittlichen laufenden Verzinsung unserer Kapitalanlagen unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation. Die Verzinsung der Depoteinlage beginnt ab Eingang der Zahlung beim Versicherer, jedoch (insbesondere bei Neuanträgen) nicht bevor

- eine Annahme des Antrages erklärt wurde bzw. eine Policierung erfolgte und
- der Tag des technischen Versicherungsbeginnes erreicht wurde.

### **Unkündbarkeit der Beitragsdepoteinlage**

Eine vorzeitige (auch nur teilweise) Kündigung des Beitragsdepots ist nur bei gleichzeitiger Kündigung des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags möglich.

### **Bezugsrechtsverfügungen**

Für die Beitragsdepoteinlage gelten die gleichen Bezugsrechtsverfügungen wie bei dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag, sofern nicht ausdrücklich abweichende Verfügungen getroffen und bestätigt wurden.

### **Abtretung des Beitragsdepots**

Forderungen aus dem Beitragsdepot können nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag abgetreten werden.

### **Endabrechnung**

Bei Leistung aus dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag wird ein ggf. vorhandenes Beitragsdepotguthaben an den Begünstigten zurückvergütet. Ein evtl. Fehlbetrag wird mit dem anrechenbaren Guthaben aus dem Versicherungsvertrag verrechnet.

### **Sonstiges**

Der Beitragsdepotinhaber (Versicherungsnehmer) erhält einmal jährlich (jeweils mit Stand 31.12.) eine Mitteilung über den aktuellen Stand des Beitragsdepots mit Ausweis der angefallenen Zinsen und abgezogenen Steuern.

### **Erläuterungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Beitragsdepotzinsen**

Zinsen für eine Beitragsvorauszahlung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Vom jährlich gutgeschriebenen Zinsbetrag, gekürzt um einen evtl. vorhandenen Sparerfreibetrag, wird Kapitalertragsteuer einbehalten und direkt ans Finanzamt abgeführt.

Mit dem Kapitalertragsteuerabzug ist die Steuerschuld des Steuerpflichtigen grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer).

Kapitalertragsteuerabzug bedeutet hier:

- Kapitalertragsteuer (grundsätzlich 25 Prozent)
- + Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer)
- + Kirchensteuer (von der Religionsgemeinschaft abhängiger Prozentsatz der um den Sonderausgabenabzug gekürzten Kapitalertragsteuer)

### **Erläuterungen**

Seit 1.1.2015 sind wir verpflichtet, den Kirchensteuerabzug mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens durchzuführen (§ 51 a Abs. 2 c EStG). Zu diesem Zweck müssen wir vor jeder Auszahlung einer Versicherungsleistung die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) des Steuerpflichtigen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) maschinell abfragen. Bei dieser Abfrage fragen wir auch die Steueridentifikationsnummer ab, sofern uns diese nicht vorliegt. Sie können der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit an uns widersprechen. Den Widerspruch (Sperrvermerk) müssen Sie beim BZSt auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") einreichen.

Liegt eine Kirchensteuerpflicht vor, dann erhalten wir als Antwort die Angabe der Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz in Prozent und können mit dieser Information den Kirchensteuerabzug ordnungsgemäß vornehmen. Auch die Kirchensteuerschuld des Steuerpflichtigen ist mit dem Kirchensteuerabzug grundsätzlich abgegolten.

Liegt keine Kirchensteuerpflicht vor, oder hat der Steuerpflichtige bezüglich der Weitergabe der KiStAM durch das Setzen eines Sperrvermerks beim BZSt widersprochen, dann erhalten wir einen Nullwert und wir werden keinen Kirchensteuerabzug vornehmen.

Ist der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig und wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Kirchensteuerabzug vorgenommen, (z.B., weil bezüglich der Weitergabe der KiStAM ein Sperrvermerk beim BZSt gesetzt wurde), so müssen diese Einkünfte für Zwecke der Kirchensteuerfestsetzung in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

In Fällen, in denen der persönliche Steuersatz evtl. niedriger als 25 % sein könnte, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (incl. der Erträge aus Versicherungsverträgen) mit dem persönlichen Steuersatz veranlagt werden. Das Finanzamt führt in diesem Fall bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine sog. Günstigerprüfung durch und setzt als Einkommensteuer den Betrag fest, welcher beim Vergleich der beiden Verfahren (Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz) "niedriger" ist.

Über die einbehaltenen Erträge erhält der Leistungsempfänger eine Steuerbescheinigung, die er ggf. beim Finanzamt einreichen muss, um die einbehaltenen Beträge anrechnen zu können.